

VEREINSSATZUNG

Erdenwert e.V.

Gemäß Beschlussfassung
der gründenden Mitgliederversammlung
am 29. Juli 2024

Präambel

Der Zustand des Bodens ist für uns von elementarer Bedeutung. Durch seine Pflege und Gesundheit können kraftvolle Potenziale für den Natur- und Umweltschutz entwickelt werden. Wenn wir diese erkennen und nutzen, können wir einen positiven Wandel hin zu einem ganzheitlichen Fühlen und Handeln anstoßen. Dieses Handeln sollte die Verbundenheit aller Menschen untereinander sowie die Beziehung zwischen Mensch und Natur in den Mittelpunkt stellen.

Der Verein initiiert und unterstützt Projekte, die als Entwicklungsorte für resiliente, biologische Vielfalt und als Lernorte für Menschen dienen. Im Mittelpunkt steht der Aufbau von Bodenfruchtbarkeit, der die Basis für die Entwicklung von Gärten, ursprünglichen/kulturell geprägten Landschaften und landwirtschaftlich genutzten Flächen bildet. Unser Ziel ist es, Klimaanpassung im Einklang mit Natur und Mensch voranzutreiben und unsere Umwelt zu beleben. Diese Projekte sind in verschiedenen urbanen und ländlichen Gebieten angesiedelt – sowohl national als

auch international. Dabei engagieren wir uns für Nachhaltigkeit, Umweltschutz, alternative Landwirtschaft und regenerative Maßnahmen.

Indem wir den Wert des Bodens, seine vielfältigen Vernetzungs- und Abhängigkeitsstrukturen sowie seine zentrale Rolle für unser Leben und Wohlbefinden anerkennen, können wir Wege finden, respektvoller und verantwortungsbewusster mit Mutter Natur umzugehen. Dies ist nicht nur eine ökologische, sondern auch eine soziale und gesundheitliche Notwendigkeit, die uns alle betrifft und von der wir alle profitieren können.

Als Verein betrachten wir die Vermittlung von Wissen, insbesondere zur Bodenfruchtbarkeit, als einen entscheidenden Bestandteil der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Ein Wissen, das sich am Besten durch die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis entwickeln lässt. Indem wir dementsprechend Workshops und Seminare anbieten, die außerdem den unterschiedlichen Standorten und Gegebenheiten angepasst werden, schaffen wir eine Grundlage für selbstermächtigtes, nachhaltiges Handeln. Mit einem transdisziplinären Ansatz, der den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis fördert, wollen wir zudem die Vernetzung vorantreiben, um lokale sowie grenzübergreifende Strukturen zu stärken.

Ein weiterer zentraler Aspekt unserer Arbeit ist die Förderung der Verbindung von Kunst und Natur. Kunst wird hier nicht nur als ästhetisches Medium betrachtet, sondern vielmehr als Mittel der Kommunikation, als ein Weg, der es ermöglicht, eine tiefe Verbindung zwischen Mensch und Umwelt herzustellen. Durch sie wollen wir unsere Beziehung zur Natur auf vielfältige Weise erkunden und vertiefen. Wir erkennen die Kunst als einen integralen Bestandteil unserer Bemühungen an, eine nachhaltige und harmonische Beziehung zwischen Mensch und Natur zu fördern.

Die Dokumentation, Berichterstattung und anschließende Präsentation unserer Förderarbeit sowie unserer Vernetzungstätigkeiten mit Akteuren, Erzeugergemeinschaften, Dialogpartnern und Institutionen sind von zentraler Bedeutung für unsere Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Ergebnisse und Erkenntnisse für Interessengruppen und Multiplikatoren zugänglich zu machen und somit die Reichweite und Wirkung der Vereinsarbeit zu erhöhen.

Zudem fördern wir eine internationale Haltung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken. Der Verein strebt eine kulturelle Entwicklung des Menschen im Sinne der freien Entfaltung des Einzelnen, der Anerkennung des Anderen und eines harmonischen Miteinanders an. Wir setzen uns dafür ein, ein Bewusstsein für zukunftsfähige Lebensstile zu schaffen und konkrete Ideen zur Umsetzung zu entwickeln. Dazu gehört es, Fragen der Nachhaltigkeit zu diskutieren und die Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen, von Interessengemeinschaften und von Gesellschaften zu entdecken und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zu entwickeln.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Erdenwert“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name: „Erdenwert e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- die Förderung von Kunst und Kultur.
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
- die Förderung der Volks und Berufsbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfolgung beziehungsweise Umsetzung nachfolgender Ziele und Maßnahmen:

- die Förderung des Aufbaus der Bodenfruchtbarkeit, durch Maßnahmen zur Humusbildung wie Pyrolyseverfahren zur Herstellung von Pflanzenkohle, das Einbringen von Grünschnitt und fragmentiertem Zweigholz, wobei die Arbeitsergebnisse im nicht wirtschaftlichen Sinne selbst genutzt werden können
- der Förderung nachhaltiger und ökologischer Landwirtschaft, durch biologischen Obst- und Gemüseanbau sowie den Einsatz von Nützlingen und weiteren biodynamischen Maßnahmen, wobei die Erträge durch die Teilnehmenden im nicht wirtschaftlichen Sinne selbst genutzt werden können
- der Pflege von ursprünglichen und kulturell geprägten Landschaften, durch Gruppenarbeit, Workshops vor Ort auf überlassenen öffentlichen und privaten Flächen und eigenen Flächen; geeignete Flächen kann der Verein auch kaufen oder pachten. Die Workshops wenden sich an Nachbarschaften, Initiativen, Vereine, Glaubensgemeinschaften, Schulen sowie alle Wissensinteressierten, um Einblicke in die Vereinsarbeit, die Humusbildung, die ökologische Landwirtschaft und weitere biodynamische Ansätze zu vermitteln. Pflegen und Bearbeiten von Flächen bedeutet, dass der Verein auf den Flächen die Bodenfruchtbarkeit wie oben beschrieben verbessert und dort nachhaltige und ökologische Anbaumaßnahmen und weitere biodynamische Maßnahmen durchführt.
- der Förderung von Klimaresilienz und Klimaanpassung, durch geeignete Maßnahmen zum Erhalt und Förderung von Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität, der Speicherung von Feuchtigkeit, dem aktiven Aussäen und Pflanzen einer vielfältigen Auswahl an Pflanzen. Zudem Erhalt und Förderung von Flora und Fauna in all ihren Formen.

- der Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
Der Verein Erdenwert organisiert Bildungsangebote wie Workshops und Seminare, die sich auf ökologische Landwirtschaft, Klimaanpassung und Bodenfruchtbarkeit konzentrieren. Diese Programme werden speziell für unterschiedliche Zielgruppen – etwa Schulen, Gemeinden oder Unternehmen – entwickelt und auf deren Bedürfnisse abgestimmt. Ziel ist es, Lernorte zu gestalten, an denen Teilnehmenden praxisnahes Wissen vermittelt wird, das sie direkt im Alltag oder Beruf umsetzen können.
- der Förderung der Volks und Berufsbildung
Der Verein richtet Modellprojekte und Demonstrationsflächen ein, auf denen nachhaltige Anbaumethoden, Maßnahmen zur Klimaanpassung und Techniken zur Bodenfruchtbarkeitsförderung praktisch gezeigt werden. Es werden Lernorte erschaffen, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch experimentelles Lernen in Kontakt mit Natur und Umwelt treten können. Diese Lernorte sind ausgestattet mit Werkzeugen und Materialien.

Dies alles erfolgt unter der Maßgabe, dass der Verein

- transdisziplinäre Ansätze verfolgt, d.h. ein integrativer Forschungsansatz, der auch nichtwissenschaftliche und gesellschaftliche Akteure einbezieht. Es bedeutet, dass Kontakte zu Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen aufgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen kann beispielsweise geschehen in Form von Koordinierung, Abstimmung und gegebenenfalls gemeinsamer Umsetzung von Durchführung von Versuchsreihen auf bewirtschafteten Flächen des Vereins und Überprüfung von theoretischen Arbeitsergebnissen auf bewirtschafteten Flächen des Vereins. Die dabei entstehenden Informationen und Datensätze werden auf der Webseite des Vereins dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht.
- den Wissenstransfer und die Vernetzung von Erzeugergemeinschaften unterstützt. So soll das Wissen des Vereins über den Humusaufbau, den ökologischen Landbau und weitere biodynamische Maßnahmen in Workshops, Schulungen, Videos und weiteren Veröffentlichungen für Dritte und Erzeugergemeinschaften aufbereitet und an diese weitergegeben werden. Der Verein will hier auch als Vermittler und Multiplikator zwischen den verschiedenen Akteuren durch entsprechende Treffen, dem Erstellen von Plattformen und Datenaustausch etc. agieren.
- Räume für künstlerisches Arbeiten öffnet. Dies bedeutet, die vom Verein genutzten Flächen dienen nicht nur der Förderung von Ökosystemen und dem Anbau von Pflanzen, sondern laden auch zu einer kreativen Auseinandersetzung mit aktuellen Themen ein, die die Menschen bewegen. In Form von Workshops z.B. zu Malerei, Fotografie, Theater, Klang, Tanz, Keramik, Kochen und Genießen entstehen vielfältige Möglichkeiten, sich künstlerisch auszudrücken und neue Perspektiven zu entdecken. So entstehen Orte, an denen Natur, Kunst und Gemeinschaft zusammenkommen. Die Flächen werden zu einem kreativen Bildungsraum für Menschen aller Altersgruppen.
- die Entwicklung von Lernorten für ganzheitliches Forschen und Lernen, individuell und gemeinsam unterstützt. Durch eine handlungsorientierte Pädagogik und durch künstlerisches Arbeiten werden die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und ein in Beziehung treten mit der Natur ermöglicht. Dies sind Lernwege, die insbesondere für Kinder und Jugendliche zukunftsweisend sein können. Die Teilhabe an praktischen Arbeitsprozessen wird ermöglicht, sodass eigene

Handlungen durch die gewonnenen Erkenntnisse inspiriert und gestaltet werden können.

Der Verein fördert den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz sowohl auf dem Land als auch in Gewässern. Dies wird durch die ökologische Bewirtschaftung von Flächen und weitere biodynamische Maßnahmen erreicht. Die ökologische Landwirtschaft und der Aufbau von Humus tragen direkt zu einer größeren Biodiversität, zu besserem Wasser und zu besserer Luft bei. Diese enormen Effekte, die auch von kleinen Flächen ausgehen, haben einen großen Einfluss auf die Umgebung und eine weitreichende Wirkung.

Der Verein strebt danach, die Entstehung eigenverantwortlicher lokaler Strukturen zu fördern. Die Bewirtschaftung von Flächen erfolgt in enger Vernetzung mit lokalen Akteuren. Die Flächen stehen, soweit möglich, allen Anwohnenden und Akteuren der Umgebung offen. Schulen, Nachbarschaften, Vereine und Glaubengemeinschaften und Verbände werden in die Arbeiten eingebunden und zu Workshops und Veranstaltungen eingeladen. Diese nachbarschaftlichen Verbindungen können der zunehmenden Vereinzelung in unserer Gesellschaft entgegenwirken und Menschen dazu ermutigen, gemeinsam Verantwortung für ihr eigenes Umfeld zu übernehmen. Wir möchten diese Entwicklungsprozesse und Strukturen anregen und aktiv unterstützen, um das Zusammenleben in Gemeinschaften zu stärken und eine nachhaltige, fürsorgliche Umgebung zu schaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Beschaffung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Mittel erfolgt durch Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Förderungen, sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Kongressen, Vortragsreihen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die vom Verein in eigener Regie durchgeführt werden.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes; er ist überparteilich, überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an

die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.

3. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglieder können aufgenommen werden, haben aber kein eigenes Stimmrecht. Ihre Beteiligung beschränkt sich auf die ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Ende des Quartals gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausscheiden von Mitgliedern durch Tod oder Austritt aus dem Verein die übrigen Mitglieder in Kenntnis zu setzen.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Ziele und Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein. Die Pflicht zur Entrichtung von ausstehenden Beiträgen erlischt dadurch nicht.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich fällig und im Voraus zu entrichten. Zahlungsmethoden, -abstände und Beitragshöhen werden in einer separaten Geschäftsordnung definiert.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Probleme des Vereins können Umlagen erhoben werden. Art und Weise der Umlagen werden vom Vorstand vor der Mitgliederversammlung beantragt und von der Mitgliederversammlung gem. §12 (3) beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden oder erlassen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in

Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und seine Organe stellen.

2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, in die Auswahl der durch den Verein organisierten Veranstaltungen i.S.v. §2 (1) der Satzung einbezogen zu werden. Der Vorstand beschließt über die Art der Organisation und die Inhalte öffentlicher Veranstaltungen entsprechend der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vereinskonzepktion.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Ehrenmitglieder und Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen, zu wählen und auch selbst in diese gewählt zu werden.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze dieser Satzung einzuhalten und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Zweck des Vereins zu unterstützen und für den Verein zu werben.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die im Rahmen seiner Betätigung für den Verein über den Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mind. aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in, und bis zu vier (4) Beisitzenden, höchstens aber aus sieben (7) Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 500 € bedarf es der Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds, das nicht die Rechtshandlung führt.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Ob und in welcher Höhe eine Vergütung gewährt wird, ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - B. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - C. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Vereinskonzepktion und Erstellung des Jahresberichts.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 (einem) Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und offen zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolge wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzes.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Zu diesem Zweck benennt der Vorstand eine schriftführende Person.

§12 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - A. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - B. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - C. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - D. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - E. Beschlussfassung über die endgültige Entscheidung in Bezug auf die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge
 - F. Bestätigung oder Ablehnung vorgeschlagener Ehrenmitglieder
 - G. Beschlussfassung über Antrag auf Umlagen und deren Art und Weise
 - H. Erlass oder Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch Übersendung des Einladungsschreibens per Post oder durch E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der

E-Mail folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleitende hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Ausnahmen von der einfachen Mehrheit gelten für folgende Beschlüsse:
 - A. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - B. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ (vier Fünftel) aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder des Vereins nötig.
 - C. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung von $\frac{4}{5}$ (vier Fünftel) aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - D. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten

Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Protokoll mit vollem Wortlaut aufzuführen.
7. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind beim Vorstand einzusehen. Jedes Mitglied erhält eine Kurzfassung des Protokolls.
8. Vereinsunterlagen, wie Merkblatt, Niederschrift, Protokolle, sind vom Schriftführenden (nach Rücksprache mit der Versammlungsleitung) zu unterzeichnen.

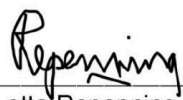
§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Schlussbestimmung

Der Gerichtsstand ist Hamburg, Ort des Sitzes des Vereins.

Unterschriften der Gründungsmitglieder


Jan Faßbender
Mirco Friemer
Cecelia Gläsker
Frieder Gööck
Georg Friedrich Horn
Celine Müller-Berg
Lotta Repenning
Robert Schlossnickel
Lea Schoppek
Peter Schwach